

ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2025.00005 vom 4. Juni 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-06-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__RG.2025.00005

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2025.00005 du 4 juin 2025

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT RG.2025.00005 del 4 giugno 2025

Regeste

Massnahmen nach Gewaltschutzgesetz (Revision des Urteils VB.2025.00291 vom 4. Juni 2025) | [Revision des Urteils VB.2025.00291 vom 4. Juni 2025] Das fragliche Urteil des Verwaltungsgerichts ist noch nicht in Rechtskraft erwachsen, und die Gesuchstellerin macht keine Revisionsgründe im Sinn des § 86a VRG geltend (E. 2.1). Auch eine Wiedererwägung ist nicht möglich (E. 2.2). Nichteintreten.

Erwägungen

E. 3

Der Gesuchstellerin steht es (weiterhin) frei, gemäss Dispositivziffer 4 des Urteils vom 4. Juni 2025 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht zu erheben und dort ihre Anträge und Vorbringen gemäss ihrer Eingabe vom 23. Juni 2025 zu deponieren. Von einer Weiterleitung dieser Eingabe an das Bundesgericht von Amtes wegen im Sinn § 5 Abs. 2 VRG ist unter diesen Umständen abzusehen, zumal die Gesuchstellerin sich offenkundig bewusst revisionsweise an das Verwaltungsgericht wenden wollte (vgl. Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 5 N. 51).

E. 4

Die der Gesuchstellerin im Verfahren VB.2025.00291 auferlegten Gerichtskosten werden praxisgemäss erst in Rechnung gestellt, wenn das fragliche Urteil in Rechtskraft erwachsen ist. Eine Bezahlung der Gerichtskosten in Raten ist grundsätzlich möglich. Es steht der Gesuchstellerin frei, sich nach Erhalt der Rechnung mit einem entsprechenden Ersuchen an die Gerichtskasse zu wenden.

E. 5

Bei diesem Ausgang sind die Kosten des Verfahrens der Gesuchstellerin aufzuerlegen (§ 86 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 und § 13 Abs. 2 VRG). Bei der Bemessung der Gerichtskosten kann die geltend gemachte schwierige wirtschaftliche Situation der Gesuchstellerin mitberücksichtigt werden.

E. 6

Die vorliegende Verfügung ist informationshalber auch der Stadtpolizei Winterthur und dem Bezirksgericht Winterthur mitzuteilen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.